I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3225/80 DES RATES

vom 25. November 1980

über den Abschluß des zweiten AKP—EWG-Abkommens, unterzeichnet am 31. Oktober 1979 in Lome

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in der Erwägung, daß das am 31. Oktober 1979 in Lome unterzeichnete zweite AKP—EWG-Abkommen zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zu genehmigen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das zweite AKP—EWG-Abkommen, die Protokolle im Anhang dazu und die Erklärungen im Anhang zu Protokoll Nr. 7 sowie die der Schlußakte beigefügten Erklärungen werden im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens, der Protokolle und der Schlußakte sind dieser Verordnung beigefügt.

St. Vincent und die Grenadinen gelten aufgrund der dieser Verordnung ebenfalls beigefügten Unterzeichnungsurkunde als ein Unterzeichnerstaat des Abkommens.

Artikel 2

Der Präsident des Rates hinterlegt für die Gemeinschaft gemäß Artikel 183 des Abkommens die Akte zur Notifizierung des Abschlusses des Abkommens (2).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. November 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Colette FLESCH

(1) ABl. Nr. C 327 vom 15. 12. 1980, S. 69.

(2) Der Tag des Inkrafttretens des zweiten AKP—EWG-Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.